

Anzeige für ein Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet des Amtes Carbäk

(mind. 2 Wochen vor Veranstaltung einzureichen)

Amt Carbäk
Der Amtsvorsteher
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Eingang des Antrages:

Fax: 038204/ 718-50
Mail: info@amtcarbaek.de

Anzeige eines Brauchtumsfeuers als

Osterfeuer Martinsfeuer andere:

am	um	für die Dauer von
_____	_____	_____
Datum, evtl. Ersatztermin	Uhrzeit	Stunden

auf dem Grundstück

_____	_____	_____
Ort/Ortsteil	Straße, Hausnummer	ggfs. nähere Lagebezeichnung

Veranstalter

Name, Vorname / juristische Person (wie z.B. Verein, Schule, Feuerwehr...)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

E-Mail / Telefon / Mobiltelefon / Fax

Verantwortliche Person / Aufsichtsperson (Erreichbarkeit während der gesamten Veranstaltung)

Name, Vorname

Mobiltelefon

Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern

1. Das Feuer muss unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden und einen öffentlichen Charakter haben.
2. Bei der Durchführung von Brauchtumsfeuern wird ausschließlich das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz geduldet. Dieses sollte mind. 2 Jahre gelagert sein. Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle oder sonstiger Abfälle ist eine Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Rostock einzuholen.
3. Das gesammelte Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes kurz vor dem Anzünden umzuschichten. Mineralöle oder Mineralölprodukte dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
4. Der Verbrennungsvorgang wird durch die Aufsichtsperson so gesteuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können. Es darf weder die Nachbarschaft noch der Straßenverkehr beeinträchtigt werden.
5. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug muss verhindert werden.
6. Es wird sichergestellt, dass bei starkem Wind nicht verbrannt wird und ein bereits in Gang gesetztes Feuer unverzüglich gelöscht wird. Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entfernen. Zur Beseitigung einer evtl. Brandausbreitung ist für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen (Bereitstellung von Eimern, gefüllt mit Wasser oder anderer geeigneter Löschmittel).
7. Der Verbrennungsplatz wird erst verlassen, wenn das Feuer sowie die Glut vollständig erloschen sind und dementsprechend nicht nachqualmen.
8. Der Polizei und dem Ordnungsamt des Amtes Carbak wird gestattet, den Abbrennplatz jederzeit in Augenschein nehmen zu können. Sie sind bei Nichtbeachtung der Auflagen befugt, Anweisungen, bis hin zur Untersagung, auszusprechen. Zudem muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.
9. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haftet für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
10. Die Abgabe von alkoholischen Getränken unterliegt der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz.

Ich erkläre hiermit, dass es sich bei dem geplanten Feuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums handelt. Ich habe die Hinweise zur Durchführung von Brauchtumsfeuern zur Kenntnis genommen und die Regeln werden von mir beachtet werden. Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift

Hinweise:

Es handelt sich hierbei um die Anzeige für ein Brauchtumsfeuer. Daraufhin erfolgt keine Genehmigungserteilung sondern lediglich die Weiterleitung an die Leitstelle des Landkreises Rostock und an das zuständige Polizeirevier zur Kenntnisnahme.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.